

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.08.1973

Geschäftszahl

0013/73

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1974/51 E 9. Juli 1953 VwSlg 3070 A/1953 RS 3 (Vermerk: Auch in der mündlichen Verhandlung können neue Beschwerdepunkte nicht mehr vorgebracht werden.)

Stammrechtssatz

Wenn der Bf weitere Beschwerdepunkte erst nach Ablauf der im § 26 VwGG festgesetzten Beschwerdefrist geltend macht, dann ist der durch das nachträgliche Vorbringen getroffene Teil des angefochtenen Bescheides einer meritorischen Prüfung durch den VwGH auf seine Gesetzmäßigkeit entzogen.